

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.: III/1-10.513/28-1969

Wien, am 8. Juli 1969

Entwurf eines Gesetzes über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz).



H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat mit Sitzungsbeschluß vom 24. Juni 1969 das am 8. Mai 1969 vom Niederösterreichischen Landtag bereits beschlossene Gesetz über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz) beeinsprucht. Die Ausführungen des Einspruchs, der sich hauptsächlich mit der Frage des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde befaßt, erscheinen begründet. Es wurden daher die §§ 10 - 13 neu gefaßt und dabei den Gründen des Einspruchs der Bundesregierung Rechnung getragen.

Im besonderen wurde bei der Neufassung der §§ 10 und 11 auf die Einspruchsausführungen Bedacht genommen. Während in der ersten Fassung davon ausgegangen wurde, daß nur dann, wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde betrieben wird, also wenn es sich um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit handelt, die Gemeinde auch auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung, also im eigenen Wirkungsbereich, tätig werden könne, wird es nach dieser Gesetzesvorlage gleichgültig sein, wer immer das Wasserversorgungsunternehmen betreibt, sei es die Gemeinde selbst oder eine sonstige juristische Person oder auch ein Privater, es wird nunmehr jeweils die Gemeinde als Behörde zu fungieren haben, in der der Versorgungsbereich liegt, in der also Gemeindeangehörige mit Wasser versorgt werden. Würde die gemeindeeigene Wasserversorgung über das Gemeindegebiet einer Gemeinde hinausreichen, so wird die andere Gemeinde, in der deren Bewohner versorgt werden, die hoheitsrechtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben. Das gleiche gilt für den Fall, daß sich Gemeinden zu einem Verband zur Wasserversorgung zusammengeschlossen haben. Aus diesen Gründen war einerseits

die Deklaration des eigenen Wirkungsbereiches (§ 11) und die damit in Zusammenhang stehende Bestimmung der Behörde (§ 10) erforderlich.

Im § 12, welcher die Strafen enthält, war zur Klarstellung, wer die Strafbefugnis ausübt, die entsprechende Ergänzung erforderlich. Die Strafbefugnis bei den ~~Bezirks~~verwaltungsbehörden zu belassen, erscheint mit Rücksicht auf den Abstand von den gemeindeeigenen Angelegenheiten günstiger.

Im § 13 Abs. 1 wurde der Wirksamkeitsbeginn unter Bedacht-
nahme auf das bereits beschlossene Gemeindewasserleitungs-
gesetz aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit demselben Tag
festgesetzt. Das neue Gemeindewasserleitungsgesetz setzt
nämlich das bisher geltende Gemeindewasserleitungsgesetz,
LGBl.Nr. 90/54, welches mit diesem Gesetz konkurrierende
Bestimmungen (Anschlußzwang) enthält, außer Kraft.

Der Abs. 3 des § 13, welcher erst über Antrag des Kommunal-
ausschusses in die Gesetzesvorlage kam, war mit Rücksicht
auf die Ausführungen des Einspruchs der Bundesregierung
neu zu fassen, weil sich ein Widerspruch mit Art. 10 Abs.
2 B.-VG. ergab. Demnach steht die Vollziehung von Ausführungs-
gesetzen, zu denen der Landesgesetzgeber gemäß der Verfassungs-
bestimmung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. er-
mächtigt ist, dem Bund zu; es bedürfen aber die Durchführungs-
verordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen
des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens
mit der Landesregierung.

Im Abs. 2 und 3 des § 13 war auch das Datum für das rück-
wirkende Inkrafttreten des Gesetzes und die mögliche Erlassung
einer Wasserleitungsordnung für den Wasserleitungsverband
der Triestingtal- und Südbahngemeinden mit dem Inkraft-
treten der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/65 (Regelung
des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden) übereinzu-
stimmen.

Der Einspruch der Bundesregierung vom 24. Juni 1969 ist in
Abschrift beigegeben. Im übrigen darf auf den seinerzeit

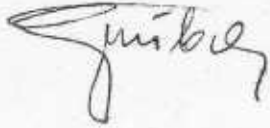
vorgelegten Motivenbericht verwiesen werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die neue Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Zurbriggen', written in a cursive style.